

Merkblatt

Emissionsmindernde Gülleausbringung ab 2022

Grundlagen

Basierend auf dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak müssen im Kanton Luzern ab 2022 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden. Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Ausbringverfahren

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Ausbringssysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20% der Bodenoberfläche begüllt.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35% der Fläche begüllt werden.

Im Weiteren ist die Ausbringung mit Breitverteiltern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden, zulässig.

Ausnahmen

Bei Betrieben mit einer total düngbaren Fläche von weniger als drei Hektaren in Hangneigung unter 18 % (nach Abzug der ausgenommenen Flächen) kann auf die Ausbringung mit emissionsmindernden Verfahren verzichtet werden. Folgende Flächen gemäss der Vollzugshilfe [«Merkblatt Nr. 6 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen»](#) des BLW werden zudem von der Pflicht ausgenommen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Flächen von Obstgärten mit Hochstammfeldobstbäumen Q II
- Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen
- Heuwiesen im Sömmerungsgebiet
- Dauerkulturen
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Flächen ausserhalb LN

Nicht eingerechnet werden auch isolierte Bewirtschaftungsflächen in Hangneigung unter 18 %, wenn diese kleiner als 25 Aren sind.

Einzelbetriebliche Pflicht

Ob ein Betrieb unter die Pflicht fällt, wird erstmals im Februar 2022, im Rahmen der Strukturdatenerhebung überprüft und festgehalten. Gleichzeitig werden die Flächen im Agate in einer Karte gekennzeichnet, für welche die Pflicht gilt.

Im Sinne einer Übergangsregelung werden von der Schleppschlauchpflicht bis 1. Januar 2024 folgende Betriebe ausgenommen:

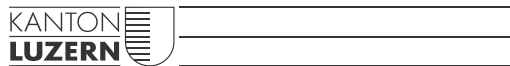
- Betriebe mit maximal 12 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und maximal 15 GVE (Grossvieheinheiten) pro Betrieb.
- Betriebe mit Betriebsleiter/Betriebsleiterin mit Jahrgang 1958 oder älter.

Ausnahmegesuche

Einzelbetriebliche Ausnahmegesuche auf Grund von Lieferengpässen der emissionsmindernden Verteiler können im Rahmen der Datenerhebung 2022 digital eingereicht werden. Entsprechende Gesuche sind nur bewilligungsfähig, wenn der Betrieb in den letzten Jahren nicht in einem grösseren Umfang Ressourceneffizienzbeiträge bezogen hat. Gleichzeitig können auch Gesuche eingereicht werden, wenn auf bestimmten Flächen aus technisch oder betrieblich begründeten Fällen emissionsmindernde Ausbringverfahren nicht anwendbar sind.

Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN Kontrollen überprüft. Im ersten Jahr der Umsetzung führen Mängel zu keinen Kürzungen oder Sanktionen.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa November 2021